

Siegels weise.¹⁾ So liegt es aber in keinem Falle. Denn es besteht kein Zweifel, daß schon im Frankenreich sämtliche Bischöfe Siegel besaßen.²⁾ Sie verwandten diese für den Briefverschluß³⁾, aber auch für die offene Untersiegelung gewisser Briefarten, die dadurch streng genommen bereits zu Siegelurkunden wurden.⁴⁾ Dieser Gebrauch zum mindesten für geschlossene Briefe hat auch im ottonischen Deutschland fortbestanden. Wir sprachen eben schon von dem Brief Abt Pürchards von St. Gallen. Auf einen andern Fall hat kürzlich O. Meyer hingewiesen.⁵⁾ Ende 993 sandte der Abt von Seuchtswagen, einem Augsburger Eigen- und Tegernseer Stiftskloster, an den Abt von Tegernsee die briefliche Bitte um Überlassung weiterer Mönche.⁶⁾ Diesen Brief schickte er aber nicht direkt nach Tegernsee, sondern zuerst nach Augsburg, damit der Bischof ihn läse, mit seinem Siegel versähe und dann weitersende.⁷⁾ Auch hier war natürlich ein Siegelverschluß ge-

¹⁾ Vgl. z. B. O. Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters (Urkundenlehre 3, 1911) 110.

²⁾ Breßlau 1², 684f. Vermutlich gilt von den größeren Klöstern das gleiche; das älteste Hersfelder Siegel, von dem Abdrücke erhalten sind, wird von S. Küch; Zur Geschichte des Siegelschnitts in Hessen, in: Hessentkunst 1929, 5—8 aus stilistischen Gründen ins 9. Jh. datiert.

³⁾ Vgl. Erdmann, AUß. 16, 190—193.

⁴⁾ Vor allem ein Teil der bischöflichen Geleitsbriefe (*litterae formatae*), vgl. Breßlau 1², 685 und C. Fabricius, Die *Litterae formatae* im Frühmittelalter, AUß. 9 (1926) 178. Ein schönes Beispiel bildet ein Brief Hinkmars von Reims, Migne 126, 276, jetzt MG. Epp. 8, 56 Nr. 113, in dem sich der urkundliche Charakter nicht nur in der Siegelformel (*Corroboratio*) zeigt, sondern auch in der Form des Grußes (*optat praesentem et perpetuam salutem*) und in der Datierung, die den Briefen Hinkmars wie seiner Zeitgenossen sonst in der Regel fehlt. Auch ein Empfehlungsbrief Alduines, MG. Epp. 4, 150 Nr. 104, gehört bereits in diese Kategorie.

⁵⁾ O. Meyer, Seuchtswagen, Jf. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 58 Kan. Abt. 27 (1938) 621f. Meyer trägt sein Ergebnis nicht mit voller Bestimmtheit vor, weil er voraussetzt, daß Deutschland im 10. Jh. das Siegel noch kaum gekannt habe und daß Briefe im allgemeinen nicht besiegelt wurden; doch ist seine Interpretation des Textes zweifellos richtig, und bei Berücksichtigung der Gewohnheit des Briefverschlusses schwindet jeder Zweifel.

⁶⁾ Stroumond ep. 5 (Wigo an Abt Gozbert) ed. Stredet, MG. Epp. Iel. 3, 7.

⁷⁾ Stroumond ep. 7 (Wigo an Bischof Liutold) ebd. 10: *direximus epistolam per nuntium, ut oculis vestris perspecta, si essetis in Augusta,*